

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Kollrunger Moor“
in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund,
und der Stadt Aurich, Landkreis Aurich

Vom 6. 9. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kollrunger Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Wittmund, Gemeinde Friedeburg, und im Landkreis Aurich, Stadt Aurich.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Aurich, den Landkreisen Wittmund und Aurich – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Kollrunger Moor“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Kollrunger Moor und Klinge“. In den Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 279 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Kollrunger Moor“ ist Teil des Hochmoorkomplexes „Ostfriesische Zentralmoore“. Dieses ehemals weitläufige Hochmoor wurde in der Vergangenheit durch Entwässerung und Torfabbau erheblich verändert. Die Flächen im Bereich Brockzetel wurden überwiegend flächig industriell abgetorft; im Bereich Kollrunge wurde der Torfabbau im Handtorfstichverfahren betrieben. Beide Bereiche befinden sich heute in Hochmoorrenaturierung. Der Grünlandblock mit dem Gebietsteil Hohes Meer, ein entwässerter Moorsee, zwischen den o. g. Gebietsteilen wird überwiegend als extensives Grünland genutzt; einzelne Flächen befinden sich in Sukzession. Dieser Teil des NSG liegt innerhalb des Kompensationsflächenpools der Gemeinde Friedeburg, der vollständig in öffentliches Eigentum überführt werden soll. Die an die Natura 2000-Flächen angrenzenden landeseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Arrondierung und als Pufferzone in das Schutzgebiet mit einbezogen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des abgetorften und jetzt in Renaturierung befindlichen Hochmoores Kollrunger Moor einschließlich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Flächen in natürlicher Sukzession als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als charakteristische Hochmoorlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Entwicklung des renaturierungsfähigen, degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration,

2. der Flächen des Hochmoorgrünlandblockes als vernetzendes Landschaftselement zwischen den Gebietsteilen Brockzetel und Kollrunge als Pufferzone,

3. des Schutzgebietes als faunistischer Lebensraum.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen; die Regeneration des Hochmoores hat gegenüber der Förderung von sekundären Moorbirkenwald-Beständen wie auch anderer vorübergehender Pionierstadien bei der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen Priorität,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) des prioritären Lebensraumtyps
(Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorwälder

als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten überwiegend in randlichen sowie in nur eingeschränkt wieder vernässbaren Bereichen,

b) der übrigen Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe, nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Moorengebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, sowie von naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Wollgrasrieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen, huminstoffreichen Moorgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt.

dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren sowie nährstoffarmen, huminstoffreichen Moorgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel oder Moordämme.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erheb-

liche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. das Befahren und die Unterhaltung des Ems-Jade-Kanals als Wasserstraße nach den Vorschriften der Verordnung über schiffbare Gewässer, den Vorschriften der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle und den Vorschriften des NWG,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. auf landeseigenen Flächen nur die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500 dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Auf den mit „A“ markierten Flächen ist die Ackernutzung freigestellt
 - a) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle in konventioneller Form; zulässig sind bodennahe Ausbringungsformen (mit Schleppschlauch, Schleppschuh),
 - b) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) zulässig ist die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 2.
2. Auf den mit „G“ markierten Flächen ist die Nutzung ausschließlich als Grünland freigestellt
 - a) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle in konventioneller Form; zulässig sind bodennahe Ausbringungsformen (mit Schleppschlauch, Schleppschuh),
 - b) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der Tipulabekämpfung nach Erreichen der durch die Landwirtschaftskammer festgestellten Schadschwelle,
 - d) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.

3. Auf innerhalb des in der maßgeblichen Karte dargestellten Kompensationsflächenpools der Gemeinde Friedeburg gelegenen Hochmoorgrünlandflächen,
 - a) die sich in Privateigentum befinden und noch nicht mit Kompensationsmaßnahmen belegt sind, ist die Grünlandnutzung gemäß Nummer 2 Buchst. b bis e zulässig,
 - b) die als Kompensationsflächen dienen, gelten die auf den Schutzzweck ausgerichteten und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Kompensationsauflagen,
 - c) die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, ist jegliche organische Düngung ausgeschlossen.
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 Buchst. a und c bis e zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche des Ems-Jade-Kanals unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen,
3. Entwicklung nach Nutzungsaufgabe,
4. extensive Nutzung der Hochmoorgrünlandflächen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 6. 9. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**